

„Über das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts“, eine der kanonischen Schriften der Historischen Schule⁸⁰. Besonders, wenn man in Rechnung stellt, daß Eichhorns Aufsatz bereits 1815 erschien, wird deutlich, daß die dort niedergelegten Gedanken die Vorwegnahme vieler Forderungen bedeutet, die erst mit der Gründung der Monumenta verwirklicht worden sind. Einen Höhepunkt in dieser Hinsicht bildet die Mitarbeit an der Berliner Denkschrift (Abfassung des § 15 und der Beilage A), der im Januar 1819 noch das verschollene Gutachten für Stein folgt: „Gedanken über Herrn Dümge's Entwurf⁸¹.“

Als mittelbar auf Eichhorn zurückzuführende Einflüsse sind zu nennen: Die Gespräche mit den Grimms und Böhmer, mit Savigny und Pertz. Die Förderung von Schülern und Mitarbeitern für die MGH und endlich eine, mit Pertz ausgetragene Kontroverse über die in den Monumenta publizierte und kommentierte *Constitutio de expeditione Romana*.

Es folgen hier, chronologisch geordnet und stichwortartig zusammengefaßt, die wichtigsten Gedanken und Anregungen, welche Eichhorn in die Monumenta-Diskussion eingebracht hat.

1808

Vorrede zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte:

Rückschau – Statusbestimmung – Wahrung der Kontinuität.

„In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der gesellschaftliche Zustand von Deutschland und insbesondere seine Rechtsverfassung so viele wichtige Veränderungen erlitten hat, wo beiden vielleicht noch eben so viele bevorstehen, und alles erst im Werden und noch im Übergang aus einem Zustand der Dinge in einen anderen ist, scheint es wichtiger als je den Blick auf die Vergangenheit zu richten, und sich mit dem Geist unserer ehemaligen Verhältnisse vertraut zu machen⁸².“

1814

Gutachten zum Minutoli-Plan:

Stiftung eines deutschen Nationalmuseums. Sammeln – Mitteilen – Darstellen. Errichtung eines Kunst- und Denkmalinventariums mit

80) Zs. für geschichtliche Rechtswissenschaft, hg. von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen, Bd. 1 (1815) S. 124 ff.

81) Bresslau, Geschichte der Monumenta S. 78, Anm. 4.

82) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte S. IV.